

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 1.Juli 2019

Protokollnotiz zur Ratssitzung

Die Fraktion BÜRGERLISTE musste bei den Haushaltsplanberatungen der letzten Jahre feststellen, dass es dem Rat auch nach einigen Jahren intensivster Sparbemühungen leider nicht gelingt, die städtischen Finanzen dauerhaft auszugleichen **und** zufriedenstellend zu gestalten.

Zwar zeigten die Sparbemühungen des Rates deutliche Erfolge, konnten und können eine zufriedenstellende Lösung im Sinne der eigenständigen KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNG, also im Sinne des Grundgesetzes, aber leider nicht dauerhaft erbringen.

Im Gegenteil: die Spar-Bemühungen des Rates erbrachten eine immer deutlichere Minimierung der Kommunalen Selbstverwaltung, also einen zunehmenden Verstoß gegen die klaren Vorgaben des Grundgesetzes/GG.

Deshalb bemüht sich die Fraktion BÜRGERLISTE bereits länger darum, die Ratsgremien davon zu überzeugen, dass der Rat im Sinne des GG und seiner eigenen Rechte eine Verfassungsklage anstrengen möge, um ausreichend Mittel für seine Aufgaben zu erhalten und so dem GG Geltung zu verschaffen.

Leider folgt der Rat mit seiner Mehrheit unseren Vorschlägen nicht, sondern gibt mehr und mehr sein Recht auf eine eigenständige und unabhängige Kommunale Selbstverwaltung auf.

Ja, heute liegt sogar ein Antrag auf dem Tisch, der selbst dem örtlichen Gewerbe/der örtlichen Industrie erhebliche Mitspracherechte bei der Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer einräumen will.

Dass die Fraktion BÜRGERLISTE hier ebenfalls als Antragsteller auftritt, ist so zu erklären, dass dieser Antrag es endlich ermöglicht, grundlegend über die Kommunale Selbstverwaltung mit ihren Rechten **und** Pflichten zu diskutieren.

Das geltende Finanz- und Steuersystem muss einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden.

Dieser Antrag der CDU zur Steuergestaltung, der nun grundlegende Fragen aufwirft und zur grundlegenden Diskussion aufruft, kam völlig unverhofft, so dass unsere Fraktion bereits ein Kommunalstreitverfahren - Anlage - eingeleitet hatte.

Wir werden nun zu prüfen haben, ob wir unsere Klagen gegen Stadt und Land, die uns organisatorisch und finanziell arg belasten, aufrecht erhalten oder nun zunächst die weitere Entwicklungen abwarten.

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 8.6.2019

Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Stadt Leverkusen sowie Bezirksregierung Köln zur Kenntnis

Betreff : Klage gegen den Bescheid zum Haushalt der Stadt Leverkusen für
das Haushaltsjahr 2019 vom 22.5.2019 durch Frau Regierungspräsi-
dentin Walsken
Genehmigung des Haushaltssanierngsplans 2012 bis 2021 im Haus-
haltsjahr 2019

Bescheid/Genehmigung in Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterzeichnenden erheben als Fraktion sowie auch als betroffene Einzel-
bürger Klage gegen den vom Rat der Stadt beschlossenen Haushalt 2019
sowie gegen seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Begründung :

Das Grundgesetzes/GG - u.a. Artikel 28 - garantiert einer Stadt/Gemeinde,
das heißt deren Bürgerinnen und Bürgern, Kommunale Selbstverwaltung, die
den Bürgern auch und insbesondere die finanzielle Eigenverantwortung für
ihre Kommune per GG unumstößlich verbürgt und eine ausreichende
finanzielle Ausstattung hierzu festschreibt.

Kein Rat und kein Gesetz kann diese durch das Grundgesetz garantierte
Eigenverantwortung minimieren oder gar aufheben.

Wenn sich der Rat einer Gemeinde aber - wie hier in Leverkusen - Landes-
gesetzen/Regelungen per Mehrheitsbeschluss unterwirft, die sich unter dem
Begriff STÄRKUNGSPAKT STADTFINANZEN verbergen, unterläuft er die
klaren Vorgaben des Grundgesetzes und minimiert seine Eigenverantwor-
tung. Er trifft somit Entscheidungen, zu der er weder vom GG noch vom
Bürger/Wähler im Zuge unserer repräsentativen demokratischen Staatsform
autorisiert ist.

Dieser Verfassungsbruch beweist sich u. a. auch zusätzlich noch darin, dass durch diesen Verfassungsbruch ein weiterer Artikel des GG unterlaufen wird, der Artikel 72; heißt die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Denn zweifelsfrei erzwingt dieser Stärkungspakt über die „Genehmigung“ durch die Bezirksregierung Entscheidungen, die zu Steuer- und Gebührenerhöhungen sowie Ausgabenkürzungen führen, die in Summe gleichwertige Lebensverhältnisse nicht mehr zulassen, weil sie in Summe das Einkommen der Bürgerinnen und Bürger von Leverkusen deutlich schmälern und dadurch - z.B. im Vergleich zu Nachbargemeinden - keine gleichwertigen Lebensverhältnisse zulassen.

Zumal wenn es in Nachbargemeinden weitere finanzielle Vergünstigungen gibt, wie z.B. der Fortfall von Kindergartenbeiträgen, etc.

Zusätzlich ist hierbei aufzurechnen, dass die Umsetzung des Stärkungspaktes weitere Einschränkungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erzwingt, die nicht unerheblich sind. So haben z.B. drastische Personaleinsparungen in Ämtern erhebliche - auch finanzielle - Auswirkungen.

So führen z.B. überlange Wartezeiten bei Baugenehmigungen zu finanziellen Engpässen in Architektenbüros.

Wenn bereits Einnahmeausfälle bei den Knöllchen auf der A1-Rheinbrücke dazu führen, dass der Rat der Stadt nun im Stadtgebiet weitere Messstationen bzw. Messwagen aufstellen soll, um diese Ausfälle zu kompensieren, zeigt dies die Situation exemplarisch.

Fazit :

Die Teilnahme am Stärkungspakt NRW - der damit verbundene Sparzwang - zwingt die betroffenen Räte oft zu Maßnahmen, die die verfassungsrechtlich im GG garantierte **Kommunale Selbstverwaltung** aushebelt und die Räte der betroffenen Städte somit widerrechtlich dazu verleitet, grundgesetzliche Vorgaben bis zur Unkenntlichkeit zu minimieren. Ein Vorgehen, zu dem die Räte vom Bürger//Wähler kein Mandat erhielten, ja erhalten konnten.

Eben in dieser Situation befindet sich Leverkusen, wo im Vergleich zu den Nachbargemeinden keine gleichwertigen Lebensverhältnisse mehr herrschen, und sich deshalb Bürger der Bundesrepublik bzw. Firmen nicht mehr in Leverkusen, sondern in den Nachbargemeinden niederlassen
Dies wiederum führt in Leverkusen zu Steuer- und Gebührenmindereinnahmen, . . .

Zudem ist Leverkusen durch die dominierende Rolle, die die Bayer AG hier auf dem Steuersektor spielt, in einer gesonderten Situation, da die Monsantoübernahme zu weiteren Steuerausfällen führen wird, die, zumal in einer abschwin-

genden Konjunktur, keine Konsolidierung der Finanzen der Stadt auch nur ansatzweise realistisch erscheinen lässt.

Auf dem oben geschilderten Hintergrund - Missachtung des GG sowie hieraus erfolgende Minimierung/Aufhebung der Kommunalen Selbstverwaltung und Mandatsverlust des Rates - darf/kann der Haushalt 2019 nicht genehmigt werden.

Vielmehr müssten Stadt Leverkusen und Bezirksregierung Köln gemeinsam an den Bund und das Land NRW herantreten, um diese an ihre Pflichten aus dem GG zu erinnern, damit diese sicherstellen, dass die Kommunale Selbstverwaltung Leverkusens mittels entsprechender Finanzierung sichergestellt wird.

Da mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2019 durch den Rat zweifelsfrei eine Missachtung des GG verbunden ist, ist der Haushalt nicht genehmigungsfähig.

Als Fraktion BÜRGERLISTE

sowie

als Einzelbürger(in) unserer Stadt :

Barbara Trampenau Karl Schweiger Peter Viertel Erhard T. Schoofs

Horst Müller Günter Schmitz Rainer Jerabek Ulrike Langewiesche

i.A.

(Erhard T. Schoofs)

Fraktionsvorsitzender

Privatadresse :

Alte Ziegelei 3, 51371 Leverkusen

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Frauen
Fraktion Bürgerliste Leverkusen
Kölner Straße 34
51379 Leverkusen

Seite 1 von 2

Geschäfts-Nr.:

4 K 3777/19

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-341

Telefax 0221-2066-457

Datum: 18.06.2019

Anlage

Beschluss vom 18.06.2019

Sehr geehrte Damen,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Fraktion Bürgerliste Leverkusen
gegen
Rat der Stadt Leverkusen

ist die Klage am 17.06.2019 bei Gericht eingegangen.

Eine Zweitschrift der Klage wird dem Beklagten zur Kenntnisnahme zugestellt.

Als Anlage ist der Beschluss über die Festsetzung des vorläufigen Streitwertes beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Behörden, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen Beschlüsse, Urteile und Verfügungen des Gerichts sowie die Schriftsätze der Gegenseite ausschließlich per Fax bzw. per beA übersandt werden.

Das Gericht hat Ihre Klage als Kommunalverfassungsverstreit der Fraktion Bürgerliste Leverkusen gegen den Beschluss des Rats der Stadt Leverkusen vom 10. Dezember 2018 über die Haushaltssatzung angelegt. Sofern Sie als Fraktion auch oder nur gegen die der Stadt Leverkusen erteilte Genehmigung der Bezirksregierung vom 22. Mai 2019 (in diesem Fall kommunalaufsichtsrechtliche) Klage erheben wollen, bitte ich um Klarstellung binnen zwei Wochen. Teilen Sie innerhalb dieser Frist

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw.de/daten-schutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

Verwaltungsgericht Köln



Seite 2 von 2

bitte mit, ob ein zusätzliches oder alternatives Klageverfahren gegen die Bezirksregierung Köln angelegt werden soll.

Darüber hinaus weise ich Sie darauf hin, dass Sie die Klage lediglich „i.A.“ unterschrieben haben. Damit bleibt offen, ob Sie Vertretungsmacht für die Fraktion besitzen. Bitte stellen Sie daher binnen o.g. Frist klar, ob Sie für die Fraktion alleine vertretungsbefugt sind. Sofern Sie nur gemeinsam mit anderen oder allen Fraktionsmitgliedern vertretungsbefugt sind, reichen Sie bitte binnen selber Frist eine ordnungsgemäß unterschriebene Klage bei Gericht ein.

Beachten Sie bitte, dass die vorstehenden Hinweise und die registermäßige Erfassung Ihrer Klage durch das Gericht keine Aussage über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits enthalten.

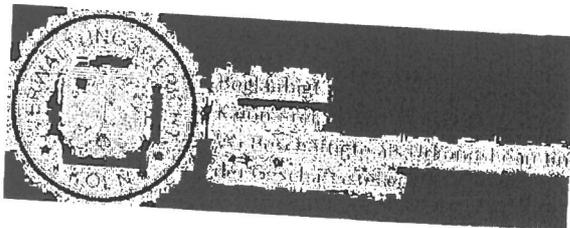
Sie werden gebeten, Schriftsätze **nicht** mit Heftklammern zu verbinden. Die Schreiben werden hier eingescannt und in eine elektronische Akte aufgenommen.

Alle Schriftsätze und etwaige Anlagen sind jeweils einfach unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende der 4. Kammer

Herkelmann-Mrowka
Präsidentin des Verwaltungsgerichts





Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

4 K 3777/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
der Fraktion Bürgerliste Leverkusen, Kölner Straße 34, 51379 Leverkusen,

Klägerin,

gegen

den Rat der Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedrich-
Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,

Beklagten,

wegen Kommunalverfassungsrecht (Beschluss des Rats über die Haushaltssatzung)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 18. Juni 2019

durch
die Richterin
als Berichterstatterin

Valder

beschlossen:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG vorläufig auf

10.000,00 Euro

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Valder

